

TÄTIGKEITSBERICHT

des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Sven Carlson

für den Zeitraum 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß § 36 Satz 6
des Bremischen Datenschutzgesetzes in seiner Sitzung
am 22. März 2012 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis:

A.	Vorbemerkung	- 4 -
B.	Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen	- 7 -
C.	Entwicklung des Datenschutzrechts	- 8 -
I.	In Europa	
1.	Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie	- 8 -
2.	Vorratsdatenspeicherung	- 9 -
II.	Bundesebene	
1.	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	- 10 -
2.	Bundesmeldegesetz	- 11 -
III.	Landesebene	
	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	- 12 -
D.	Datenschutz bei Radio Bremen	- 14 -
1.	Einbindung von sozialen Netzwerken in den Programmangeboten	- 14 -
2.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 16 -
E.	Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug	- 17 -
1.	Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteil- nehmern und sonstigen Personen oder Stellen	- 18 -
2.	Datenschutz bei Creditreform Mainz	- 19 -

F.	Datenschutz im Informationsverarbeitungs- zentrum (IVZ)	- 20 -
G.	Weitergehende Aktivitäten des Datenschutz- beauftragten	- 21 -
1.	Sitzung des AK DSB	- 21 -
2.	Vertretung des AK DSB in der europäischen Daten- schutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie	- 22 -
3.	Weiterbildung	- 22 -

A. Vorbemerkung

Der Rundfunkrat hat mich in seiner Sitzung vom 19. Juni 2002 zum Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen bestellt. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter im Justizariat wahr.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, den Einzelnen in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch und bei Radio Bremen beachtet und eingehalten werden.

Gemäß § 36 Satz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) hat der Datenschutzbeauftragte dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 dokumentiert.

Der Tätigkeitsbericht umfasst sowohl meine Aktivitäten als Datenschutzbeauftragter für den journalistisch-redaktionellen Bereich als auch meine Betätigung als sogenannter behördlicher Datenschutzbeauftragter.

Als Querschnittsmaterie umfasst das Datenschutzrecht zahlreiche Rechtsgebiete mit spezifischen Problemstellungen. Die darauf basierenden Gesetzesänderungen, die rasante technische Entwicklung und die zum Teil veränderten arbeitsorganisatorischen Anforderungen bedingen es, den Tätigkeitsbericht auf Grundsatz- und exemplarische Einzelfragen zu beschränken.



Schwerpunkte meiner datenschutzrechtlichen Tätigkeiten bildeten im Berichtszeitraum die Beobachtung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sowie die Beschäftigung mit Fragen des Arbeitnehmer- sowie des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Hervorzuheben ist hierbei das Zustandekommen des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Die Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DRadio haben das Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und werden dies auch bei den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages tun.

Daneben habe ich mich im Berichtszeitraum mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Nutzung von sozialen Netzwerken befasst, z.B. der Zulässigkeit von „Gefällt-mir-Buttons“ und „Fan-Pages“ bei Facebook.

Förmliche Beanstandungen wurden im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen. Soweit es dennoch zu Verstößen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gekommen ist, wurde meinen Empfehlungen umgehend gefolgt und die jeweiligen Verfehlungen abgestellt.

Die Themen Datenschutz und Datensicherheit nehmen im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch dank des Engagements des Personalrats - eine immer ausgeprägtere Rolle ein. Ich werde in aller Regel schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten.



Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat von Radio Bremen zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

B. Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Gemäß § 36 Satz 2 BremDSG ist der Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Gemäß § 36 Satz 3 BremDSG überwacht er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet.

Soweit diese Zuständigkeit für den journalistisch-redaktionellen Bereich nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesdatenschutzbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen. Eine entsprechende Aufteilung der Überwachungszuständigkeiten gilt ansonsten nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

Jenseits dieser positiven Erfahrungen halte ich die in Bremen geltende gespaltene Kontrollzuständigkeit für den Bereich der Datenverarbeitung bei Radio Bremen nach wie vor für verfassungsrechtlich bedenklich.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Datenschutzrecht auf europäischer und nationaler Ebene gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen betreffen oder betreffen können.

I. Europa

1. Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie

Die noch geltende EU-Datenschutzrichtlinie stammt aus dem Jahre 1995 und kann infolgedessen nicht mehr alle technischen Möglichkeiten abbilden, die aktuell bestehen. Dass damit auch Gefahren für den Datenschutz verbunden sein können, liegt auf der Hand und macht eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich.

Zur Vorbereitung der Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie hat die Kommission insbesondere Folgendes betont:

Es bestehe die Notwendigkeit einer Vollharmonisierung des Datenschutzrechts im Binnenmarkt unter Beibehaltung des bestehenden hohen Datenschutzniveaus. Die Grundfreiheiten und Grundrechte des Einzelnen müssten weiterhin umfassend geschützt werden, aber die Vollendung des Binnenmarktes in Gestalt des freien Verkehrs von personenbezogenen Daten müsse gleichermaßen gewährleistet sein.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DRadio (AK DSB) hat sich intensiv mit diesem Konzept beschäftigt und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Fortentwicklung und globalen Vernetzung ein

Harmonisierungsbedarf besteht, allerdings auch weiterhin der Einklang von Datenschutz und Meinungs- und Medienfreiheit gewährleistet sein muss. Denn zu einem tragfähigen Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU gehört auch die Beibehaltung und Absicherung des Medienprivilegs als Aufgabe der Mitgliedstaaten.

2. Vorratsdatenspeicherung

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber informiert, dass das Bundesverfassungsgericht die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung mit Urteil vom 2. März 2010 für verfassungswidrig erklärt hat. Dieses Gesetz ging auf eine EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung zurück. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, nationale Gesetze zu erlassen, nach denen die Daten, die bei der Bereitstellung und Nutzung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, von den Diensteanbietern auf Vorrat gespeichert werden müssen.

Am 18. April 2011 hat die EU-Kommission ihren Bericht zur Evaluation der umstrittenen EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vorgelegt. Danach bestehen Datensicherheitsrisiken, die eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich machen. Trotz dieser Bewertung droht die EU-Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit rechtlichen Schritten, sollte die existierende europäische Richtlinie nicht zügig in ein neues verfassungsgemäßes nationales Gesetz umgesetzt werden.

II. Bundesebene

1. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Nachdem in den letzten Jahren immer wieder Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen, bekannt geworden waren, wurde eine Neuregelung im BDSG geschaffen. Nunmehr bildet der neue § 32 BDSG einen allgemeinen gesetzlichen Rahmen für den Umgang mit Beschäftigtendaten in Unternehmen.

Diese Neuregelung soll ein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz jedoch nicht ersetzen, da für zahlreiche Fragen der Praxis zum Beschäftigtendatenschutz keine eigenen gesetzlichen Regelungen vorhanden sind. Teilweise ergibt sich der rechtliche Rahmen lediglich aus allgemeinen Gesetzen, wie beispielsweise dem BremDSG und dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Entwurf am 24. August 2010 vorgelegt, in dem es heißt, dass die Verwirklichung eines Gesetzes zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sei, weil gegenwärtig nur wenige spezifische gesetzliche Vorschriften zum Schutz dieser personenbezogenen Daten existieren würden. Er enthält insbesondere Vorschriften über das Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellungen, bei der Datenerhebung und -verarbeitung vor und während eines Arbeitsverhältnisses, Regelungen zur Videoüberwachung, zu Einstellungsuntersuchungen und zur Nutzung von Ortungssystemen sowie zur Reichweite von Einwilligungserklärungen Betroffener.

Am 25. Februar 2011 ist der Entwurf im Bundestag in erster Lesung beraten und in die zuständigen Ausschüsse weiterverwiesen worden.

2. Bundesmeldegesetz

Mit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 wurde das Meldewesen, das bis dahin Ländersache gewesen war, in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens sieht vor, dass die in den Ländern geführten Melderegister durch ein zentrales Bundesregister ersetzt werden.

Mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem in Kraft tretenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Näheres unter III.) ergeben, hat die Juristische Kommission von ARD, ZDF und DRadio Stellung genommen und die Aufnahme einer Vorschrift gefordert, die zur Erfüllung der Aufgabe des Rundfunkbeitragseinzugs erforderliche regelmäßige Datenübermittlung regelt. Vergleichbare Vorschriften finden sich derzeit in den einzelnen landesgesetzlichen Vorschriften.

III. Landesebene

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Im Dezember 2010 haben die Regierungschefs der Länder den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Damit soll ein neuer Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft treten und der bisherige Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgehoben werden. Bis zum 31. Dezember 2011 muss der Staatsvertrag von allen Länderparlamenten ratifiziert werden.

Danach soll die Zahlungspflicht nicht mehr an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang anknüpfen, sondern soll eine Beitragspflicht für Wohnungsinhaber im privaten und für Betriebsstätteninhaber im nicht-privaten Bereich bestehen. Für Betriebsstätten ist eine Staffelung nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten vorgesehen.

Indem nicht mehr an Geräte angeknüpft wird, soll ein zukunftssicheres Beitragsmodell geschaffen und der Konvergenz der Medien Rechnung getragen werden.

An dem Anhörungsverfahren, das dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vorausging, wurde neben ARD, ZDF und DRadio auch der AK DSB beteiligt. Anregungen unserer Stellungnahme sind im Staatsvertrag und in seiner Begründung aufgegriffen worden.

Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag trägt den Belangen des Datenschutzes besser Rechnung, weil Nachforschungen vor Ort minimiert werden können. Es ist zu erwarten, dass sich damit auch der Einsatz von Rundfunkgebührenbeauftragten deutlich reduzieren lassen

wird. Insgesamt werden zukünftig weniger Daten als bislang erhoben werden, weil die Beitragspflicht beispielsweise nicht mehr von den persönlichen Lebensverhältnissen von Menschen, die gemeinsam in einer Wohnung leben, abhängig ist. Folglich müssen solche Informationen auch nicht mehr eingeholt werden.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht vor, dass die Daten grundsätzlich beim jeweils Betroffenen zu erheben sind. Die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Auskunftsrechte der zuständigen Landesrundfunkanstalt gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen sind nur nachrangig geltend zu machen; das heißt, erst nachdem die Datenerhebung beim Betroffenen nicht zum Erfolg geführt hat, kann eine entsprechende Anfrage bei diesen Stellen erfolgen. Ob die Daten übermittelt werden dürfen/müssen, richtet sich nach den jeweiligen für diese Stellen geltenden Spezialgesetzen (z. B. Meldegesetz).

Der einmalige Meldedatenabgleich, der es möglich macht, die anlässlich der Systemumstellung bisher nicht erfassten Beitragsschuldner zu ermitteln, ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, da damit Erhebungen vor Ort bei einer Vielzahl von Teilnehmern entbehrlich werden. Soweit für eine Wohnung ein Beitragsschuldner festgestellt wurde, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Ergebnis werden so nur die Daten Zahlungspflichtiger langfristig gespeichert.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Die datenschutzrechtlichen Aktivitäten bei Radio Bremen waren im Berichtszeitraum von zahlreichen internen Anfragen von Führungskräften, Projektverantwortlichen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschiedlichen Themen geprägt. Dabei ging es regelmäßig um Beratungen im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sowie um damit im Zusammenhang stehende Auslegungsfragen.

Neben der allgemeinen Beratung bei Einzelfragen wird auch darauf geachtet, dass die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit Eingang in etwaige Verträge von Radio Bremen mit Auftragnehmern finden. Insbesondere im IT-Bereich, in dem Auftragnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für Radio Bremen regelmäßig auch mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wurde mittels entsprechender Regelungen in den zu Grunde liegenden Verträgen sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und eingehalten werden.

1. Einbindung von sozialen Netzwerken in den Programmangeboten

Für ein multimedial ausgerichtetes Haus wie Radio Bremen ist es unabdingbar, auch die sozialen Netzwerke in seine Telemedienangebote einzubinden. Dies ist ein wichtiger Bestandteil, um insbesondere die jungen Mediennutzerinnen und -nutzer zu erreichen, bei denen die sozialen Netzwerke wie z.B. Facebook, Google+ und Twitter mittlerweile einen ähnlichen Stellenwert einnehmen wie Telefon, SMS oder E-Mail.

Noch bevor die Frage zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung des Facebook-„Gefällt-mir“-Buttons sowie der Facebook-

Fanseiten bundesweit diskutiert wurde, hatte Radio Bremen bereits Maßnahmen zum Schutze der Daten der Nutzerinnen und Nutzer ergriffen.

So ist sichergestellt, dass die in unseren Telemedien eingebundenen Bookmarks und „Gefällt-mir“-Buttons nicht bereits mit dem Laden der jeweiligen Seite und ohne Zutun der Nutzerinnen und Nutzer für eine Datenübermittlung an den Betreiber der Netzwerkplattform sorgen. Um eine solche automatische Übertragung von Daten zu verhindern, haben wir eine zweistufige Lösung umgesetzt, die auch in anderen ARD-Landesrundfunkanstalten verwendet wird.

Dieser liegt folgendes Konzept zu Grunde: Standardmäßig werden statt der Facebook-„Gefällt-mir“-Buttons und anderer Social Plugins deaktivierte Buttons eingesetzt, die keine automatische Verbindung zu den Servern der Netzwerkbetreiber herstellen. Erst wenn die Nutzerinnen und Nutzer den deaktivierten Button anklicken und damit ihre Zustimmung zur Kommunikation mit den jeweiligen Plattform-Betreibern abgeben, werden die entsprechenden Verbindungen hergestellt. Es bedarf dafür also eines aktiven Tuns der Nutzerinnen und Nutzer.

Für alle Nutzerinnen und Nutzer, die nicht bei Facebook registriert sind, aber sogenannte Social Plugins wie z.B. den „Gefällt-mir“-Button nutzen, erscheint ein Vorschaltfenster, in dem darüber informiert wird, dass eine Verbindung zu Facebook hergestellt und Daten dorthin übermittelt werden. Zusätzlich verweisen wir mittels eines Links auf die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen von Facebook, damit diese eingesehen werden können.

Darüber hinaus sind an dieser Stelle in unseren Telemedien auch die von uns erstellten und regelmäßig aktualisierten Tipps zur

Datensicherheit in sozialen Netzwerken abrufbar. So können sich die Nutzerinnen und Nutzer über den optimalen Schutz der eigenen Daten informieren.

Dies entspricht im Übrigen auch den Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

2. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken waren keine gesonderten Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben weitestgehend von den Regelungen des Presserechts (z.B. Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Da die Beantwortung derartiger Fragestellungen in den Tätigkeitsbereich des Justiziariats fällt, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragter hiervon Kenntnis erlange, zumal ich derartige Angelegenheiten in der Regel auch selbst bearbeite.

Hervorzuheben ist, dass der AK DSB einen Leitfaden zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit in Sozialen Netzwerken im web 2.0 der Rundfunkanstalten“ erarbeitet hat. Er gilt mittlerweile für alle Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

E. Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug

Die GEZ ist bekanntermaßen das gemeinschaftliche Rechenzentrum von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio. Die GEZ erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Rundfunkteilnehmerdaten zum Zwecke des Gebühreneinzugs.

Im Jahre 2010 wurden von der GEZ die Daten für rund 39,41 Millionen Teilnehmerkonten verarbeitet. Gemeldet waren rund 42,7 Millionen Hörfunkgeräte, annähernd 36,5 Millionen Fernsehgeräte und ca. 341.000 sogenannte neuartige Empfangsgeräte (NEG).

Für Radio Bremen ergeben sich für das Jahr 2009 folgende Gerätezahlen:

Hörfunkgeräte:	354.649
Fernsehgeräte:	301.814
NEG:	3.398

Für die Datenschutzkontrolle beim Gebühreneinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus (vgl. unter B.).

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 8 Absatz 2 RGebStV durch die



vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte der GEZ. Da diese Mitglied des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und der GEZ in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten der GEZ war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteilnehmern und sonstigen Personen oder Stellen

Grundsätzlich werden - sofern keine Besonderheiten ersichtlich sind - die Eingaben und Auskunftersuchen der im Sendegebiet von Radio Bremen ansässigen Petenten von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet ist. Vornehmlich sind dies die GEZ und die Rundfunkgebührenabteilung des NDR, der seit 2001 alle mit dem Rundfunkgebühreneinzug bei Radio Bremen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernommen hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Datenschutz in diesem Zusammenhang nicht selten als Vehikel für den zunehmenden Protest gegen die Rundfunkgebührenpflicht genutzt wird.

Im Berichtszeitraum wurden bei der GEZ drei Anfragen, beim NDR vier Anfragen und beim Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen zwei Anfragen von betroffenen Rundfunkteilnehmern gestellt. Dabei ging es insbesondere um das Verlangen, gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, zu sperren und zu berichtigen bzw. Auskunft über die Herkunft der Daten zu erlangen sowie um Fragen zur Zulässigkeit der in § 6 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgelegten Nachweise zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.



2. Datenschutz bei Creditreform Mainz

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber informiert, dass sich ein Ergänzungsvertrag zwischen den Landesrundfunkanstalten und der Creditreform Mainz in der Abstimmung befindet. Diesen hat Radio Bremen - wie alle übrigen Landesrundfunkanstalten auch – im November 2010 unterzeichnet. Damit wird insbesondere den gestiegenen datenschutzrechtlichen Anforderungen besser Rechnung getragen.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Als Gemeinschaftseinrichtung betreiben der Norddeutsche Rundfunk, der Mitteldeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, der Rundfunk Berlin-Brandenburg, das Deutschlandradio, Radio Bremen und jetzt auch der Westdeutsche Rundfunk das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).

Dort werden für die beteiligten Anstalten zentrale Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung wahrgenommen und durchgeführt. Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig.

Am 2. November 2010 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten und des IVZ statt. Anhaltspunkte, die ein Tätigwerden der Datenschutzbeauftragten erfordert hätten, haben sich dabei nicht ergeben.

G. Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten

1. Sitzungen des AK DSB

Auch in diesem Berichtszeitraum fanden wieder zwei turnusmäßige Sitzungen des AK DSB statt.

Ziel dieses Kreises ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Datenschutz und Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Im AK DSB wurden im Berichtszeitraum insbesondere folgende Themen behandelt:

- Stellungnahme zum Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages
- Beobachtung der Entwicklungen der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf europäischer Ebene
- Vorratsdatenspeicherung
- Online-Archive und Medienprivileg
- Soziale Netzwerke
- Datenschutz und Datensicherheit bei der Creditreform
- Datenschutz und Datensicherheit im web 2.0 der Landesrundfunkanstalten

2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Art. 29 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie sieht die Einsetzung einer Europäischen Datenschutzgruppe vor, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU besteht. Unter dem Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Peter Schaar, berät sie die EU-Kommission und trägt zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten bei. Seit Ende 2001 ist ein Vertreter des AK DSB an der Gruppe beteiligt. Dies ist derzeit die stellvertretende Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks.

Dadurch ist eine regelmäßige Information der Landesrundfunkanstalten über die sich abzeichnende Entwicklung und Meinungsbildung im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene sichergestellt.

3. Weiterbildung

Im Berichtszeitraum habe ich an einer dreitägigen Weiterbildung an der Akademie des TÜV Nord, in der insbesondere die neuesten Entwicklungen im Datenschutzrecht vermittelt und thematisiert wurden, teilgenommen.

Bremen, 30.06.2011

Gezeichnet

Sven Carlson